

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf (Friedhofssatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 617) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 25.04.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Weitendorf (OT Schönlage) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Weitendorf, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3 Widmung der Einrichtung

Der Friedhof und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,

- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1 ist das Betreten des Friedhofs untersagt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhaltensmaßregeln

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten.
- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts werden Auszüge aus der Friedhofssatzung übergeben.
- (3) Notwendige lärm erzeugende Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 7:00 – 9:30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - b. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig,
 - c. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen,
 - d. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
 - f. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen aufzubewahren (Unfallgefahr),

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 6 Durchführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung wird befristet.

(3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.

(6) Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist mit dem Grabstelleninhaber zu klären.

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften

(1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.

(2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.

(3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die Bestattungen erfolgen an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Werktagen Montag bis Samstag im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten.

(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8 Ruhezeiten

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden von den mit der Bestattung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der mit dem Gruftaushub beauftragte Gewerbebetrieb.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.
- (4) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urne) und aus den Rasenreihengräbern für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen sind nicht erlaubt.
- (5) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die jeweilige Gemeinde.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Alle Umbettungen werden durch zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt. Für durchzuführende Umbettungen auf andere Friedhöfe, ist die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (9) Bei Bio-Urnen (es gelten die Anforderungen von § 9 entsprechend) ist ab dem 4. Jahr nach der Beisetzung keine Umbettung mehr möglich.

§ 12 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen, sie entstehen mit dem Tag der Bestattung. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Arten von Grabstätten

1. Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - 1.1. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Größe: 1,00 m², bis zu 4 Urnen können beigesetzt werden)
 - 1.2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme Urne)
 - 1.4. Rasenreihengräber für Erdbestattungen
 - 1.5. Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden.
- (2) In unbelegte Wahlgrabstätten der Erdbestattung können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Auf ein belegtes Erdwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen, Größe 1,00 m x 1,00 m
 - b. Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen.
- (2) Mit einem Sterbefall können zwei nebeneinander liegende Urnengrabstätten erworben werden.

§ 16 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
- (2) Die Aschen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Ein Anrecht auf Bestattung neben Angehörigen besteht nicht.
- (3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 17 Rasenreihengräber für Erdbestattungen

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
- (3) Es besteht die Möglichkeit zur Aufbettung einer Urne (für Ehepartner bzw. Lebenspartner). Für die Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr.
- (4) Für die Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen ist als Gedenkplatte nur ein liegendes Grabmal, gemäß § 22 dieser Satzung zulässig.
- (5) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Es besteht die Möglichkeit eine zweite Urne (für Ehe- bzw. Lebenspartner) beizusetzen. Für die zweite Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr.
- (3) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
- (4) Für das Aufstellen von Blumen und Gableuchten auf den Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte eingerichtet.
- (5) Für die Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen ist als Gedenkplatte nur ein liegendes Grabmal, gemäß § 22 dieser Satzung, zulässig.

- (6) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18.1 Bepflanzung

Auf den Rasenreihengräbern (Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen) sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage darf von den Angehörigen nichts gepflanzt werden.

§ 19 Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:

- a. der Ehegatte
 - b. die Kinder
 - c. die Eltern, die Geschwister
 - d. die Großeltern
 - e. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter
 - f. die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - g. nicht unter a) – f) fallende Personen
- (2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalls über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
- (5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 20 Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.
- (2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.

§ 21 Herrichtung der Gräber

- (1) Die Wahl- und Urnengräber sind sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckung sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die

maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.

- (5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.

§ 22 Grabmale und deren Mindeststärken

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
- (4) Nicht zugelassen sind: - Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Topfgesteinen - Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
 - ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
 - ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
 - ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
 - ab 1,50 m Höhe 0,18 m

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

- (6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.
- (7) Gruftplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.
- (8) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 6,0 cm und eine maximale Stärke von 10,0 cm haben.
- (9) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen.
- (10) Für liegende Grabmale auf den Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen ist eine Höhe von 0,40 m x Breite 0,60 m festgelegt. Die Stärke wird mit 0,10 m festgelegt.
- (11) Das Grabmal besteht aus einer rechteckigen Form, die Farbe ist schwarz, das Material poliert und die Beschriftung ist frei wählbar.
- (12) Das Grabmal wird in die Erde eingelassen und schließt bündig mit der Rasenfläche ab. Die Kosten des Grabmals werden von den Angehörigen getragen.

§ 23 Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- (3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Grabmale sind nach den in den Versetzlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24 Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

§ 25 Verwaarloste Grabstätten

Werden verwaarloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder anderer geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen, nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herrichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben ohne das die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben. Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

§ 26 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Ein solcher notwendiger Beschluss ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an, erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.
- (3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 27 Trauerfeiern

Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in einer Trauerhalle oder am Grab durchgeführt werden.

§ 28 Gebührensatzung/Benutzungsgebühren

Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 29 Widerspruchsfrist

Gegen Entscheidungen auf Grund dieser Friedhofssatzung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung Widerspruch einlegen. Ist der Widerspruch begründet, hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten. Im anderen Fall ergeht ein begründeter Widerspruchsbescheid der nächsthöheren Behörde.

§ 30 Ausschluss der Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungspflicht.

§ 31 Übergangs- und Schlussvorschriften

Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weitendorf wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis (Benutzungsgebühren) zu dieser Satzung aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen sowie neu beschafften Ausrüstungsgegenständen und Mitteln des Friedhofs die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht der Veröffentlichung bleibt unberührt.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.02.2010, die 1. Satzungsänderung vom 09.03.2013 sowie die 2. Satzungsänderung vom 11.02.2017 außer Kraft.

Weitendorf, den 02.05.2017

gez. Andrea Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf vom 02.05.2017 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der KV M-V angezeigt.

Somit wird die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/2017 vom 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Weitendorf in Schönlage

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVBl. M-V 2005, S. 91), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03.07.1998 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2006, GVOBl. M-V, S. 576 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitendorf vom 21.01.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen,
2. derjenige, der einen Antrag auf

a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder

b) die Durchführung sonstiger Leistungen.

2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

3) Bei Rücknahme eines Antrags für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Friedhofsträger kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Gebühren

1) Die Gemeinde kann zur Vermeidung unbilliger Härten Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren bewilligen.

2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Gebühr nach der geltenden Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinde Weitendorf zu verzinsen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren in €

1.1. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen 20 Jahre Nutzungszeit (1 Grabplatz)	250,00
1.2. Grabnutzungsgebühr für Wahlgrabstätten bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre Nutzungszeit (4-er Platz –Urne)	160,00
1.3. Grabnutzung Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) 20 Jahre	40,00
1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	31,35
1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte je Grabbreite/Jahr	8,00
1.6. Ausgrabung einer Urne	100,00
1.7. Gruftaushub und Beisetzungsgebühren für Urnengräber	100,00
1.8. Pflege der Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne) je Jahr 5,00 €	
Sie wird für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) im Voraus berechnet	100,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) in €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) wird je Grab und Jahr berechnet.
17,00

Bei Erstbestattung wird sie für 5 Jahre im Voraus berechnet.
85,00

Die Berechnung der FUG für die Urnengemeinschaftsanlage (UGA, anonyme Urne)
erfolgt einmalig. Sie wird mit Beisetzung für die gesamte Nutzungszeit fällig.
340,00

3. Benutzungsgebühren in €

3.1. Einebnen und Abräumen von Gräbern pro Stunde mit Bereitstellung Kfz
32,00

3.2. Vorzeitige Rücknahme von Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist

- Kennzeichnung der Grabstelle mit Schild 5,00

- Pflege einer Einzelgrabstätte im Jahr 1,0 h
32,00

- Pflege einer Doppelgrabstelle im Jahr 1,25 h
40,00

4. Verwaltungsgebühren in €

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals/Grabumrandung	
20,00	
4.2 Gewerbliche Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes	
- für einmalige Dienstleistungen	15,00
- für 1 Jahr	30,00
- für 5 Jahre	150,00
- für 10 Jahre	300,00
4.3 Genehmigung zur Exhumierung einer Leiche	400,00
4.4 Neuausstellung bzw. Umschreibung einer Graburkunde und Grabkarte	
45,00	
4.5 Erteilung von Genehmigungen	10,00
4.6 Bescheinigung zur Urnenaufnahme für das Krematorium	
10,00	

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für Zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 7 Rücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, vor und während der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.1999 außer Kraft.

Weitendorf, 08.02.2010 gez. Knoll

Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung wird im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 02/2010 vom 13.02.2010 veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

